

Satzung
der Stadt Forst (Lausitz)
zur Bestimmung von Schulbezirken und dem Überschneidungsgebiet für die
Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz)
für das Schuljahr 2022/2023

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2
Geltungsbereich

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100	03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48	03149 Forst (Lausitz)

werden Schulbezirke und ein Überschneidungsgebiet bestimmt. Die Schulbezirke und das Überschneidungsgebiet sind grundsätzlich für alle GrundschülerInnen verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

§ 3
Schulbezirke der Grundschulen

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden nachfolgend Schulbezirke benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk	Grundschule Nordstadt
Schulbezirk	Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk	Grundschule Keune

(2) Für SchülerInnen, die zum Schuljahr 2022/2023 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu diesen Schulbezirken nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Überschneidungsgebiet

- (1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d.h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1.
- (2) Das Überschneidungsgebiet für die in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) wird wie folgt räumlich abgegrenzt:

Überschneidungsgebiet Nord

- (3) Die Lage und die Grenze des Überschneidungsgebietes sind gemeinsam mit den Schulbezirken in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.
- (4) Für GrundschülerInnen aus dem Überschneidungsgebiet Nord bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) die örtlich zuständige Schule.
- (5) Für SchülerInnen, die zum Schuljahr 2022/2023 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2020 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachenummer SVV/0209/2020 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 06/2020 vom 19. Dezember 2020] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 16. Dezember 2021


Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Anlagen:

- Anlage 1 Straßen Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2022/2023
- Anlage 2 Kartenausschnitt Schulbezirke und Überschneidungsgebiet 2022/2023